

Sterbehelferin freigesprochen

Angestellte von Exit vor Gericht Eine Pflegefachfrau der Sterbehilfeorganisation hat eine Patientin in den Tod begleitet – und musste wegen Komplikationen die Infusion umstecken. Sie wurde wegen vorsätzlicher Tötung angeklagt.

Jessica King

«Es ist ein schwerer Vorwurf, den man Ihnen macht», sagte die Gerichtspräsidentin. «Auch ein überraschender.»

Diese Worte galten der Anästhesiepflegefachfrau, die ihr gegenüber sass. Die Angestellte der Sterbehilfeorganisation Exit hatte vor eineinhalb Jahren eine Frau beim Freitod begleitet. Wegen Komplikationen hatte sie dabei die Infusion mit dem todbringenden Mittel vom linken Arm der Patientin in die rechte Hand umgesteckt – und war deshalb von der Staatsanwaltschaft wegen vorsätzlicher Tötung angeklagt worden. Am Montag war nun die Verhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland.

Schnell zeigte sich, dass sich sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich einig waren, was passiert war. Im April 2021 war die Pflegefachfrau in die Räumlichkeiten von Exit in Bern gereist, um eine Patientin beim Freitod zu begleiten. Diese war nach einer Hirnblutung zu einem Pflegefall geworden: Sie war teilweise gelähmt, musste über eine Sonde ernährt werden. Aussicht auf Besserung gab es keine.

Der ganze Ablauf war zu Beginn normal. Mehrmals fragte

die Pflegefachfrau bei der Patientin nach, ob sie wirklich sterben wolle. Diese bejahte. Für jeden Schritt, der anschliessend folgte, bat die Pflegefachfrau die Patientin um Erlaubnis: als sie den Infusionsbeutel aufhängte, als sie den Schlauch in den Arm legte. Als sie die Infusion mit Kochsalzlösung testete, als sie das tödliche Mittel in den Beutel spritzte. Jedes Mal war die Patientin einverstanden. Zum Schluss erklärte die Pflegefachfrau: Wenn die Patientin jetzt das Infusionsrädchen aufdrehe und das Natrium-Pentobarbital in den Arm laufe, werde sie sterben.

Das Gift selber einnehmen

Dass die Patientin selber den Schlauch öffnete, war wichtig. Alle Patientinnen und Patienten mit Sterbewunsch in der Schweiz müssen die tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital selbstständig einnehmen. Also das Gift schlucken oder eben das Rädchen im Infusionsschlauch öffnen. Nur so gilt ein Freitod als assistierter Suizid und nicht als aktive Sterbehilfe, die in der Schweiz verboten wäre.

Genau um diesen feinen Unterschied ging es an der Gerichtsverhandlung. Denn kurz nachdem die Patientin das Rädchen selber gedreht hatte, schwoll die Haut an der Einstichstelle auf.

Weil das Verfahren für die Frau extrem belastend war, erhält sie eine Genugtuung von 1000 Franken.

Ein Zeichen dafür, dass die Infusion ins Gewebe lief statt in die Vene. Zu diesem Zeitpunkt war die Patientin nicht mehr ansprechbar. Die Pflegefachfrau reagierte innert Sekunden: Sie knickte den Schlauch, damit keine Flüssigkeit mehr auslief, steckte die Infusion in die rechte Hand der Patientin um, löste den Knick und liess die Flüssigkeit weiterlaufen. Wenige Minuten später starb die Frau.

Warum die Pflegefachfrau das tat, erklärte sie zu Beginn der Gerichtsverhandlung: Einerseits war es ein Reflex aus der jahrzehntelangen beruflichen Erfahrung. Andererseits wollte sie mit dem Umstecken die Patientin vor einem grossen Schaden bewahren: «Ich hatte Angst, dass sie sonst mit einem Hirnschlag überlebt, dass ihr Zustand schlimmer ist als vorher.» Oder dass sie in einem Wachkoma liegen bleibe. «So wäre ihr auch die Möglich-

keit genommen, selbstbestimmt ihr Leben zu beenden.» Dass es im Rahmen einer Sterbebegleitung zu Komplikationen wie in diesem Fall komme, sei «sehr selten», sagte Exit-Mediensprecherin Danièle Bersier im Vorfeld der Gerichtsverhandlung.

Führte Umstecken zum Tod?

Im Plädoyer sagte die Staatsanwältin, dass die Pflegefachfrau damit aktiv in den Sterbeprozess eingegriffen habe: Die Patientin sei nach dem Umstecken der Infusion gestorben. Hätte die Pflegefachfrau den Infusionsschlauch in der Haut gelassen oder entfernt, hätte die Frau möglicherweise überlebt. Dass die Frau vorher den Tod gewünscht habe, sei unerheblich: Niemand dürfe in der Schweiz einwilligen, dass jemand anders den eigenen Tod herbeiführe. Die Staatsanwaltschaft sah auch keine weiteren Gründe, die die Tat gerechtfertigt oder eine Schuld ausgeschlossen hätten.

Ganz anders interpretierte die Verteidigung das Umstecken der Infusion. Der Sterbeprozess habe dann begonnen, als die Patientin das Rädchen geöffnet habe. Indem die Pflegefachfrau den Schlauch abgeklemmt habe, sei dieser Prozess lediglich unterbrochen worden. Zudem sei es nicht möglich, zu sagen, ob die

Patientin nicht auch ohne das Umstecken gestorben wäre. Oder ob sie zum Zeitpunkt des Umsteckens nicht schon gestorben war.

Nach einer einstündigen Pause rief die Gerichtspräsidentin alle Anwesenden – darunter mehrere Mitarbeitende von Exit – zurück in den Saal. «Sie dürfen aufatmen», sagte sie dann der sichtlich mitgenommenen Pflegefachfrau. «Sie haben nichts falsch gemacht.» Von der Anschuldigung der vorsätzlichen Tötung wurde sie vollumfänglich freigesprochen.

Recht auf Menschenwürde

In der Argumentation folgte das Gericht zu Beginn der Staatsanwaltschaft: Das Umstecken des Infusionsschlauchs deutete es als eigenständige Handlung. Erst danach sei zudem die Mehrheit des tödlichen Mittels in den Körper der Frau geflossen. Dass die Pflegefachfrau nicht schuldig gesprochen wurde, lag daran, dass es für ihr Handeln einen Rechtfertigungsgrund gebe, so das Gericht. Damit folgte es in diesem Punkt der Verteidigung. Denn die Pflegefachfrau wollte die unmittelbare Gefahr abwenden, dass es der Patientin schlechter gehe als zuvor. Gleichzeitig führte die Pflegefachfrau eine Interessenabwägung durch, die nach Ansicht des Gerichts legitim war: So

gewichtete sie das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Menschenwürde der Patientin höher als ihr Recht auf Leben. Es gehe im Urteil um diesen konkreten Einzelfall, betonte die Gerichtspräsidentin. «Wir öffnen damit keine Büchse der Pandora, sodass aktive Sterbehilfe jetzt möglich wäre.»

«Erleichtert» zeigte sich nach dem Gerichtsurteil sowohl die Organisation Exit als auch die Verteidigerin Sarah Schläppi. Bereits während ihres Plädoyers hatte sich Schläppi kritisch gegenüber der Staatsanwaltschaft geäussert. So habe es im Kanton Zürich schon einen beinahe identischen Fall gegeben, der aber mit einer sogenannten Nichtanhandnahmeverfügung geendet habe: Die Zürcher Staatsanwaltschaft hat das Verfahren selber beendet, ohne dass es zu einer Verhandlung kam. «Ich hatte den Eindruck, die Berner Staatsanwaltschaft wollte einen Präzedenzfall schaffen. Aber den gibt es nicht – es geht immer um den Einzelfall.»

Weil das ganze Gerichtsverfahren für die Frau extrem belastend war, erhält sie eine Genugtuung von 1000 Franken. Die Verfahrenskosten von rund 9500 Franken trägt der Kanton. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Felsenauviadukt mutiert zur Kletteranlage

Autobahnbrücke statt Berggipfel Rund 45 Meter hoch sind die Pfeiler des Felsenauviadukts in der Berner Engehalde. An diesen sollen sich schon bald Kletterbegeisterte austoben können.

Der Klettersport hat schon lange seinen Weg von den Bergregionen in die Stadt Bern gefunden. Neben speziellen Hallen sind zunehmend auch Outdoor-Klettermöglichkeiten gefragt: Zwar gibt es hier keine Berggipfel zu besteigen, dafür Mauern, Fassaden oder auch Brücken.

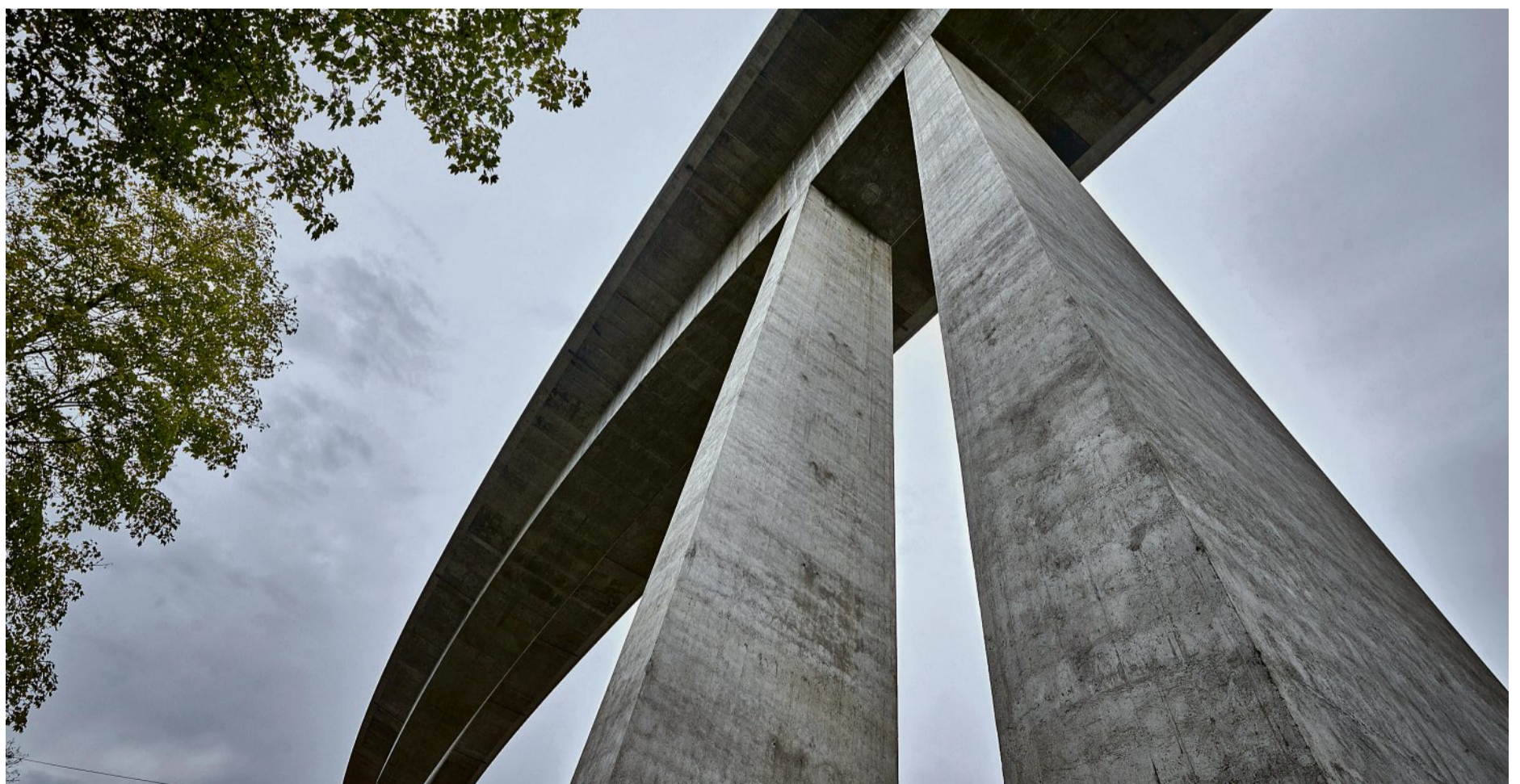
Am Felsenauviadukt im Norden der Stadt Bern soll deshalb ein neues Projekt realisiert werden, wie SRF am Freitag im «Regionaljournal Bern Freiburg Wallis» berichtete. Zwei 45 Meter hohe Brückenpfeiler in der Engehalde mutieren zur Kletteranlage. Lanciert hat das Projekt die Berner Sektion des Schweizer Alpen-Clubs (SAC).

Kletteranlage in Aarenähe

Konkret werden an den Innenwänden der Autobahnpfeiler Klettergriffe montiert, womit zahlreiche Kletterrouten entstehen. «Bernerinnen und Berner erhalten so eine Kletteranlage vor der Haustür, wo nach dem Sport das Aarebad nur einen Katzensprung entfernt ist», halten die Projektleiterinnen Michaela Winkler und Sophie Bigler in den SAC-Clubnachrichten fest.

Die Kosten von 300'000 Franken trägt hauptsächlich der SAC, die Stadt Bern beteiligt sich mit einem Kostendach von 20'000 Franken an den Initialkosten.

Das Projekt «Brückenklettern Felsenauviadukt» ist schon lange in Planung. Die Idee hatte laut SRF ursprünglich der Berner Stadtrat Maurice Lindgren (GLP). Als Inspiration diente die Pérol-



Klettern unter der A1: Ab nächstem Sommer soll dies beim Felsenauviadukt möglich sein. Foto: Adrian Moser

les-Brücke in Freiburg, wo sich Kletterinnen und Kletterer seit 2002 an den Brückenpfeilern auspowern können.

Die Berner Sektion des SAC begrüsst die Idee und setzte sich für deren Realisierung ein. Nach diversen Abklärungen

sagten das Bundesamt für Strassen und die Stadt Bern als Grundeigentümer sowie das Bundesamt für Kultur grundsätzlich Ja zum Projekt.

Allerdings ist noch eine Baubewilligung notwendig. Vorausgesetzt, diese liegt dann vor, sol-

len die Bauarbeiten im Frühling starten. Im nächsten Sommer sollen Kletterbegeisterte zum ersten Mal am Autobahnviadukt in die Höhe steigen können: rechtzeitig zum Start der Sportkletter-WM in Bern. «Mit dem Projekt kann ein neuer Bewe-

gungsraum entstehen – an einem Ort, der sonst nicht genutzt wird», hält Christian Bigler, Leiter des Berner Sportamtes, fest. Zudem liege Klettern mit seinen vielen verschiedenen Facetten schweizweit im Trend, dies gelte auch für die Bewohnerinnen

und Bewohner der Stadt Bern. «Im Sinne des Wortspiels «Klettern findet stadt» ist die neue Outdoor-Klettermöglichkeit daher eine Bereicherung für Bern.»

Jana Kehli